Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken im Bereich der Stadt Hünfeld (Droschkenordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBI. I S. 241) in Verbindung mit der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBI. 1961 S. 118) wird verordnet :

§ 1 Geltungsbereich

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb der Gemarkung der Stadt Hünfeld.

§ 2 Bereitstellen von Taxen

Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der Taxenstände ist die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen. Dies gilt nicht für die Bereitstellung aus Anlaß von Großveranstaltungen.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

- (1) Die Droschkenplätze sind nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.
- (3) Je ein Droschkenplatz befindet sich auf dem Bahnhofsvorplatz und in der Hainstraße.
- (4) Bei besonderen Anlässen, die ein außergewöhnliches Verkehrsbedürfnis erwarten lassen, kann der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde das Aufstellen von Kraftdroschken an anderen Orten gestatten (nicht ständige Halteplätze). Der übrige Verkehr darf dadurch nicht behindert werden.

§ 4 Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei.
- (3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenhalteplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

§ 6 Mitführen von Vorschriften

Im Dienst hat der Droschkenfahrer bei sich zu führen

- a) einen Abdruck dieser Droschkenordnung,
- b) einen Abdruck des Droschkentarifs.

Auf Verlangen sind dem Fahrgast diese Abdrucke zur Einsicht vorzulegen.

§ 7 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung oder eine aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen schriftlichen Verfügung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 9 Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft.

Hünfeld, den 30. Nov. 1977

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Mihm Bürgermeister

(Veröffentlicht in den Hünfelder Nachrichten und im Wochenspiegel für die Stadt Hünfeld am 09.12.1977)